

# Elternbeitragsordnung

## der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

### § 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für den Besuch der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder wird ein Elternbeitrag sowie gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Er ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.
- (3) Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende eines Kindergartenjahres verlassen – insbesondere Schulanfänger oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln - ist der Elternbeitrag bis einschließlich Juli zu bezahlen.

### § 2 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Zahlungspflicht besteht bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.
- (2) Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos oder Widerspruch müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Pro Rücklastschrift ist zusätzlich zu den fremden Gebühren ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von jeweils Euro 5,- zu entrichten.

### § 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Pro Kindergartenjahr werden in 11 Monatsbeiträge erhoben. Der August ist beitragsfrei.
- (2) Der Elternbeitrag wird gestaffelt nach der Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie erhoben. Ab 01.09.2019 betragen die monatlichen Elternbeiträge für das 1. Kind:

	Beitrag für Kinder	
	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren
<b>Regelgruppe</b>		
1. Kind	214,00	128,00
<b>Frühgruppe (VÖ) bis 6,5 Stunden</b>		
1. Kind	254,00	158,00
<b>Verl. Frühgruppe (vVÖ) bis 7,5 Std.</b>		
1. Kind	367,00	255,00
<b>Ganztagsgruppe</b>		
1. Kind	495,00	324,00

- (3) Das Essensgeld beträgt 60,00 € pro Monat. Es ist für Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden (vVO-Gruppe, GT-Gruppe) im Beitrag nach Absatz 2 enthalten.
- (4) Ein Geschwisterrabatt wird gewährt, wenn mindestens zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine von der Gemeinde Pfinztal anerkannte Einrichtung bzw. Betreuungsform besuchen. Von der Gemeinde Pfinztal anerkannt ist eine Einrichtung bzw. Betreuungsform insbesondere dann, wenn sie in der Bedarfsplanung der Gemeinde Pfinztal aufgenommen ist.
- (5) Die beiden ältesten Kinder einer Familie, die eine von der Gemeinde Pfinztal anerkannte Einrichtung bzw. Betreuungsform besuchen, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf ihren jeweiligen Beitrag. Ein evtl. erhobenes Essensgeld bleibt davon unberührt. Ab dem dritten Kind wird – außer einem evtl. Essensgeld – kein Elternbeitrag erhoben.
- (6) Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG und AsylbLG erhalten auf Antrag einen Nachlass
  - a. von 50 % auf ihren Eigenanteil am Elternbeitrag. Ungerade Beträge bis einschl. 0,50 € sind auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, solche über 0,50 € sind auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden
  - b. zum Mittagessen, soweit keine Jugendhilfe-Leistungen gewährt werden, bis zur Höhe eines Eigenanteils von derzeit 23,00 € monatlich.
- (7) Beitragsnachlässe werden ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt. In den Fällen des Absatzes 6 ist die Gewährung des Nachlasses bis zum Ende des Kindergartenjahres befristet.
- (8) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt informieren.
- (9) Wird ein Kind nicht rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeit abgeholt und fallen dadurch Überstunden für das Personal an, wird für jede angefangene halbe Stunde ein Beitrag von Euro 10,-- erhoben.

## § 5 Festsetzung der Elternbeiträge

Die Änderung der Elternbeiträge kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen. Bei einer mehr als 20%-igen Erhöhung des Elternbeitrages können die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 26.06.2019



Frank Hörter  
Stellv. Bürgermeister